



Pflegefinanzierung ambulant (Restkosten)

Allgemeines und Voraussetzungen

Seit Inkraftsetzung der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1. Januar 2011 haben auch die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ohne kommunalen Leistungsauftrag das Recht, bei den Wohngemeinden Restkosten einzufordern.

Restkostenbeitrag für die Gemeinde Bussnang

Die Kompetenz für die Festlegung der maximalen Beiträge liegen bei der Wohngemeinde. Die Gemeinde Bussnang bezahlt den Leistungserbringern ohne kommunalen Leistungsauftrag, welche die Bedingungen für die Restkostenfinanzierung erfüllen, die nachfolgend aufgeführten Restkosten. Die Restkostenfinanzierung wird nur für Einwohnerinnen und Einwohner von Bussnang ausgerichtet:

Voraussetzung für die Auszahlung von Restkostenbeiträgen an freiberuflich tätige Pflegefachpersonen, ist der Nachweis des Einsatzes des Bedarfsabklärungssystems RAI Homecare.

Die Restkosten für pflegende Angehörige (KLV-C PA) werden, gemäss Regierungsratbeschluss vom 04.12.2025, auf CHF 0.00/h festgesetzt.

Leistungsart	Restkostenbeitrag der Gemeinde
Bedarfsabklärung/Beratung, KLV Art. 7 Abs. 2 lit. a	0.55
Untersuchung/Behandlung, KLV Art. 7 Abs. 2 lit. b	14.50
Grundpflege, KLV Art. 7 Abs. 2 lit. c	17.95
Pflegende Angehörige	0.00

Gemeinde Bussnang

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 09.02.2026